



Merkblatt zur Errichtung einer Photovoltaikanlagen in Kleingärten

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind bauliche Anlagen und unterliegen dem Baurecht. Eine Genehmigungsfreistellung im öffentlichen Baurecht, bedeutet jedoch keine Genehmigungsfreistellung solcher Anlagen auf Pachtland gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

Die Gruppenverträge des LSK für Vereinshaus- und Laubenversicherungen schließen aktuell Risiken im Zusammenhang mit PV-Anlagen aus. Die Zustimmung zur Errichtung einer PV-Anlage setzt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung voraus, die die Risiken der Errichtung und Nutzung einer PV-Anlage angemessen abdeckt. Vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage und auf Verlangen des Vorstandes, haben deren Betreiber dem Vereinsvorstand den Versicherungsschutz nachzuweisen.

Eine Photovoltaikanlage kann durch den Unterpächter errichtet werden:

Ohne vorherige Zustimmung des Verpächters

- Microanlage mit einer max. Solar modul-Fläche von 600 cm² (24,5 x 24,5 cm)
- die Gesamtfläche mehrerer Microanlagen darf 1000 cm² (31,6 x 31,6 cm) nicht überschreiten

Nach Zustimmung durch den Verpächter

- Minianlagen mit einer max. Fläche aller Solar module von 4 m², einer Spannung von max. 60 V DC sowie einer Leistung von max. 600 Wp (Spitzenleistung).
- Diese sind grundsätzlich fest auf dem Laubendach zu installieren und müssen jederzeit wieder zurückgebaut werden können; Wenn dies aufgrund einer vom Pächter nicht beeinflussbaren Schattenlage der Laube nicht sinnvoll ist, kann davon abgewichen werden.
- Die Installation darf nur nach Vorlage eines statischen Nachweises von einer Fachfirma erfolgen.
- Die einzelnen Komponenten der Anlage können in der Laube untergebracht werden.
- Der Einsatz von offenen Blei-Säure-Batterien sowie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist verboten.

In Kleingartenanlagen mit vereinseigener Elektroanlage ist diese auch zur Versorgung der Kleingärten mit Elektroenergie zu nutzen. Die Installation von PV-Anlagen ist hier nicht zulässig. Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung würde zum Verlust des, gem. § 20a Nr. 7 BKleingG bestehenden Bestandsschutzes der Elektroanlage in der Laube führen. Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube, ist verboten.

Pächterwechsel:

- Bei Wertermittlungen zum Pächterwechsel werden PV-Anlagen und deren Komponenten nicht bewertet.
- Eine formlose Übergabe vom abgehenden an den nachfolgenden Unterpächter durch eine freie Vereinbarung ist nicht zulässig.
- Ein Nachpächter muss selbst eine Zustimmung zur Errichtung bzw. weiteren Nutzung einer vorhandenen Anlage stellen und darf diese erst nach vorliegender Zustimmung in Betrieb nehmen.

Bei eigenmächtiger Installation, dem Nichtvorhandensein des Statischen Nachweises, dem Nichteinhalten der maximalen Spitzenleistung der PV-Anlage und dem Fehlen einer entsprechenden Versicherung ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Kommt der Pächter dem Beseitigungsverlangen nicht fristgemäß nach, führt das zur Kündigung des Unterpachtvertrages.